

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„ Förderverein Grundschule Stein e.V.“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat den Sitz in Stein, Stadt Neuenstadt
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck, Wesen und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der Grundschule Stein, deren Träger die Stadt Neuenstadt ist. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Vor allem sollen Zuschüsse für schulische Veranstaltungen/ Bildungsangebote und die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, sofern der Schulträger dafür keine Mittel zur Verfügung stellt, gewährt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Steuerbegünstigung, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Er ist ein Förderverein i. S.v. §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in §1 genannten Körperschaft verwendet.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Eine Familienmitgliedschaft ist möglich. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Tod
- Auflösung der juristischen Person des Mitglieds
- Ausschluss
- Streichung aus der Mitgliedsliste

Die Austrittserklärung ist schriftlich mit vierteljähriger Frist zum Ablauf eines Geschäftsjahres zulässig.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Vorstandsbeschluss nach Anhörung. Gegen diesen Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen angerufen werden. Der Ausschlussbescheid ist schriftlich durch Postversand (Einschreiben mit Rückschein) zuzustellen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.

§6

Mittelaufkommen

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch:

- Erlöse aus Veranstaltungen
- Spenden
- Sonstige Zuwendungen
- Beiträge der Mitglieder

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist.

Der Jahresbeitrag für Einzelpersonen oder für eine Familienmitgliedschaft hat die gleiche Höhe. Jugendliche Vereinsmitglieder ohne eigenes Einkommen sind beitragsfrei.

Sämtliche Spenden und Beiträge müssen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

1. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Geschäfte weiter. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Wahlen finden im turnusmäßigen Wechsel von einem Jahr statt

im 1. Jahr: 1. Vorsitzender, Schriftführer, 1. Beisitzer
-erstmals aber im Jahr 2009

im 2. Jahr: 2. Vorsitzender, Kassenwart, 2. Beisitzer

Die Amtszeit beträgt für alle Vorstandsmitglieder 2 Jahre.

3. Jedes Vorstandsmitglied muss in einem getrennten Wahlgang auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Wahl gewählt werden. Die Mitglieder können während der Versammlung auf Antrag die Wahl per Handzeichen (Akklamation) beschließen. Als gewählt gilt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit der Anwesenden entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. In ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme des/der Sitzungsleiters/ in. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen wählen.

§8

Vorstand und Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus der/dem
 - 1. Vorsitzende/n
 - 2. Vorsitzende/n
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
 - zwei Beisitzern/innen

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den / die
 - 1. Vorsitzende/n
 - 2. Vorsitzende/n
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in

Der/Die 1. und der/die 2. Vorsitzende/n sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Kassenwart/in und Schriftführer/in sind jeweils nur gemeinsam vertretungsberechtigt mit dem/der 1. oder 2. Vorsitzende/n.

§ 9

Zuständigkeit

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie in der Satzung verankert sind.

§10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch die / den Vorsitzenden des Vereins oder im Falle der Verhinderung durch den / die Stellvertreter / in unter Bekanntgabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 2 Wochen über das Amtsblatt der Stadt Neuenstadt einberufen.

Mindestens einmal im Jahr, innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.

In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in jedem Falle folgende Punkte aufzunehmen:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Bericht Kassenwart / in
- Bericht Schriftführer / in
- Bericht Kassenprüfer / in
- Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Verwendung von Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen
- Turnusmäßige Wahlen des Vorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Jedes Mitglied ist berechtigt,

Anträge auf Ergänzung und Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Diese müssen spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehen.

Anträge auf Satzungsänderung werden von der Frist nicht betroffen, diese müssen in der fristgerechten Einladung als Tagesordnungspunkt vermerkt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von der /dem Vorsitzenden oder im Falle von Verhinderung von den Stellvertretern oder einem der übrigen Vorstandsmitglieder geleitet.

Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Satzung ein anderes Stimmverhältnis vorsieht.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Versammlungsleiters / in den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks, sowie über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist auch die Wahl der Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11

Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden durch den / die Schriftführer / in in einem Ergebnisprotokoll zusammengefasst. Dieses Protokoll muss von dem / der Leiter / in der Versammlung oder Sitzung

und dem / der Schriftführer 7 in unterzeichnet werden. Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in die Protokolle.

§12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Neuenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung an der Grundschule Stein zu verwenden hat.